

Richtlinie des Landes Hessen über das Auswahlverfahren für die Verleihung des Hessischen Film- und Kinopreises (Stand: 14. März 2024)

Mit dem Hessischen Filmpreis werden herausragende Spiel-, Dokumentar-, Kurz- oder Experimentalfilme, Drehbücher sowie Newcomerinnen und Newcomer mit einem Bezug zum Land Hessen sowie der beste Abschlussfilm an einer hessischen Ausbildungsstätte ausgezeichnet. Außerdem wird der Ehrenpreis des Ministerpräsidenten vergeben. Der Hessische Kinopreis wird an hessische Kinos oder Kinoinitiativen für ein herausragendes kulturelles Engagement verliehen. Der Hessische Film- und Kinopreis ist mit insgesamt bis zu 247.500 Euro dotiert. Die Preisverleihung findet jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt.

1 Preiskategorien

1.1 Hessischer Filmpreis

1.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1.1 Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche grundsätzlich kinotaugliche Filme im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzentinnen und Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen.

1.1.1.2 Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in deutscher Sprache (deutsche Untertitelung ausreichend) und für das Inland geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen.

1.1.1.3 Des Weiteren erklären sich die Applikantinnen und Applikanten mit ihrer Einreichung grundsätzlich damit einverstanden, dass ihre Filme – sofern sie von der Hauptjury nominiert werden – im Rahmen des Hessischen Film- und Kinopreises bei Sondervorstellungen in voller Länge in hessischen Kinos gezeigt werden.

1.1.1.4 Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, abgeschlossen oder deren Produktion durchgeführt worden sein. Die Drehbücher müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, abgeschlossen worden sein und mindestens in einer ersten kompletten Fassung eingereicht werden. Die Drehbücher dürfen noch nicht verfilmt worden sein.

1.1.1.5 Die zugelassenen Filmformate definieren sich nach der Begriffsbestimmung von §40, Abs.1 und Abs. 4, FFG. Demnach muss ein programmfüllender Film eine Vorführlänge von mind. 79 Minuten (bei Kinderfilmen mind. 59 Minuten), ein Kurzfilm max. 30 Minuten Vorführlänge vorweisen. Für die Kategorie Hochschulabschlussfilm wird keine Mindestlänge vorgeschrieben.

1.1.2 Kategorien

Der Hessische Filmpreis ist mit insgesamt 97.500 Euro dotiert und kann in folgenden Kategorien verliehen werden:

1. Spielfilm
2. Dokumentarfilm
3. Kurzfilm
4. Hochschulabschlussfilm

5. Drehbuch
6. Sonderpreis
7. Newcomerpreis
8. Ehrenpreis

1.1.2.1 Spielfilm

In der Kategorie Spielfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 4.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Spielfilm 30.000 Euro. Das Preisgeld wird an die Regisseurin oder den Regisseur des ausgewählten Films vergeben.

1.1.2.2 Dokumentarfilm

In der Kategorie Dokumentarfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 4.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Dokumentarfilm 30.000 Euro. Das Preisgeld wird an die Regisseurin oder den Regisseur des ausgewählten Films vergeben.

1.1.2.3 Kurzfilm

In der Kategorie Kurzfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Kurzfilm 10.000 Euro. Das Preisgeld wird an die Regisseurin oder den Regisseur des ausgewählten Films vergeben.

1.1.2.4 Hochschulabschlussfilm

In der Kategorie Hochschulabschlussfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Hochschulabschlussfilm 10.000 Euro. Das Preisgeld wird an die Regisseurin oder den Regisseur des ausgewählten Films vergeben.

1.1.2.5 Drehbuch

In der Kategorie Drehbuch können bis zu drei Bücher nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Drehbuch 10.000 Euro. Der Preis wird an die Autorin oder den Autoren des ausgewählten Buchs vergeben.

1.1.2.6 Sonderpreis

In der Kategorie Sonderpreis kann die Jury eine herausragende Einzelleistung eines Film- oder Medienprojekts für eine Auszeichnung vorschlagen. Diese Kategorie ist undotiert.

1.1.2.7 Newcomerpreis

In der Kategorie Newcomerpreis wird durch die Ministerin des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur ein Preis an aufstrebende Talente mit Bezug zum Land Hessen vergeben. Diese Kategorie ist mit 7.500 Euro dotiert.

1.1.2.8 Ehrenpreis

In der Kategorie Ehrenpreis wird durch den Ministerpräsidenten des Landes Hessen eine Persönlichkeit oder eine Institution für herausragende Leistungen im Bereich Film geehrt. Diese Kategorie ist undotiert.

1.2 Hessischer Kinopreis

1.2.1 Der Hessische Kinopreis richtet sich an Programmkinos sowie Filmkunsttheater und ist mit insgesamt 150.000 Euro dotiert.

1.2.1.1 Gewerbliche Filmtheater oder gewerblich betriebene Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträgerinnen und Preisträger ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt mindestens 120.000 Euro.

1.2.1.2 Nicht gewerbliche Filmtheater, Abspielstätten oder Kinoinitiativen und kommunale Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträgerinnen und Preisträger ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt mindestens 30.000 Euro.

1.2.2 Der Hessische Kinopreis wird an Kinobetreiberinnen und Kinobetreiber vergeben, die im Jahr 2023 ein kulturell wertvolles Programm zusammengestellt haben.

2 Verfahren

2.1 Vorschlags- und Bewerbungsverfahren

2.1.1 Die Einreichung zum Hessischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

2.1.2 Vorschlagsberechtigt für den Hessischen Filmpreis sind Vereine und Verbände, Filmfestivals sowie Institutionen und rechtsformfreie Initiativen des deutschen Films, sowie die Hessen Film & Medien GmbH.

2.1.3 Die Vorschläge bzw. Bewerbungen für den Hessischen Filmpreis müssen fristgerecht bei der Hessen Film & Medien GmbH eingereicht werden. Die Frist wird auf der Homepage der Hessen Film & Medien GmbH (www.hessenfilm.de) und des Hessischen Film- und Kinopreises (www.hessischerfilmpreis.de) bekanntgegeben.

2.2 Auswahlentscheidung

2.2.1 Über die Vergabe des Filmpreises in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm, Hochschulabschlussfilm, Drehbuch und Sonderpreis berät eine unabhängige Jury.

2.2.2 In der Kategorie Drehbuch erfolgt die Einreichung für die Vor- und Hauptjury anonym – ohne Nennung der Autorin oder des Autors und der Produktionsfirma.

2.2.3 Über die Vergabe des Kinopreises sowie die Höhe des Preisgeldes für das einzelne Kino berät ebenfalls eine unabhängige Jury.

3 Jurys

3.1 Filmpreis

3.1.1 Für die Vorauswahl der Filmvorschläge wird eine Auswahljury gebildet. Sie besteht aus Vertretungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur mit Vorsitz, der Hessen Film & Medien GmbH, sowie Vertretungen aus der Film- und Medienbranche. Über die Kategorien Hochschulabschlussfilm sowie Sonderpreis entscheidet die Hauptjury direkt. Die Mitglieder aus der Branche werden jedes Jahr neu berufen.

3.1.2 Für die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm, Hochschulabschlussfilm, Drehbuch und Sonderpreis wird eine Hauptjury gebildet. Die Hauptjury besteht aus bis zu sechs Mitgliedern – eine Vertretung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Juryvorsitz, die Geschäftsführung der Hessen Film & Medien GmbH sowie bis zu vier Vertretungen aus der Film- und Medienbranche. Die Branchenmitglieder werden jedes Jahr neu berufen.

3.1.3 Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst beruhend auf den Vorschlägen der Hessen Film & Medien GmbH.

3.2 Kinopreis

3.2.1 Es gibt keine Auswahljury.

3.2.2 Für die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in den Kategorien gewerbliche Kinos und nicht gewerbliche Kinos wird eine Jury gebildet. Die Jury besteht aus bis zu vier Mitgliedern – eine Vertretung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur mit Juryvorsitz, der Geschäftsführung der Hessen Film & Medien GmbH sowie bis zu zwei Mitgliedern aus der überregionalen Kinobranche. Die Branchenvertretungen werden jedes Jahr neu berufen.

3.2.3 Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst beruhend auf den Vorschlägen der Hessen Film & Medien GmbH.

3.3 Rechte und Pflichten

3.3.1 Die Jurymitglieder sind unabhängig und bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden.

3.3.2 Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Entscheidungen verpflichtet.

3.3.3 Jurymitglieder nehmen an Beratungen und Entscheidungen nicht teil, wenn sie selbst oder nahe Angehörige von der Entscheidung betroffen sind.

3.4 Auswahlverfahren

3.4.1 Die Juries sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jurorinnen und Juroren anwesend ist.

3.4.2 Die Juries fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für eine positive Entscheidung ist mindestens eine Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

3.4.3 Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

3.5 Sitzungen

3.5.1 Die Sitzungen der Juries werden durch den Juryvorsitz einberufen und von der Hessen Film & Medien GmbH organisiert und durchgeführt.

3.5.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3.5.3 Über die Sitzungen ist eine Mitschrift zu fertigen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erhält eine Kopie der Mitschrift mit den Empfehlungen der Juries.

3.6 Vergütung

Die Mitglieder der Film- und Kinopreisjury erhalten eine Erstattung der Reisekosten nach dem hessischen Reisekostenrecht und eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gültigen Geschäftsordnung für die Juries des Hessischen Film- und Kinopreises. Dies gilt nicht für Vertreterinnen und Vertreter des Landes Hessen und der Hessen Film & Medien GmbH.

4 Zweifelsfragen, Ausnahmen

4.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

4.2 Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.

5 Beihilferechtliche Einordnung

Das zugesprochene Preisgeld kann von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen werden. Es wird deshalb als so genannte „De-minimis-Beihilfe“ ausgezahlt. Grundlage hierfür ist das Amtsblatt der Europäischen Union mit der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren 300.000 € nicht übersteigen. Eine Erklärung über erhaltene Beihilfen ist bei Antragstellung abzugeben.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft und sind gültig bis zum 31. Dezember 2024.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur
gez.

Timon Gremmels
Staatsminister